



Stellungnahme des Umweltdachverbandes und seiner Mitgliedsorganisationen Kuratorium Wald, Oesterreichischer Alpenschutzverband, Oesterreichischer Alpenverein, Oesterreichischer Fischereiverband sowie Verband Oesterreichischer Höhlenforscher zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Wasserrechtsgesetz 1959 geändert wird (WRG-Novelle 2013)

2. April 2013

Mit dem vorliegenden Novellierungsentwurf werden im Wesentlichen folgende drei Ziele verfolgt:

- Eine Anpassung des WRG an die Vorgaben der RL 2010/75/EU über Industrieemissionen und dementsprechend die Aufnahme von Bestimmungen zur Vermeidung und Verminderung von Emissionen aus Industrieanlagen in Gewässer durch Auflagen, Emissionsbegrenzungen und Überwachungsanforderungen in Genehmigungen;
- die Herstellung einer verfassungskonformen Gesetzeslage in Bezug auf Verwaltungsgerichte und die Parteistellung des wasserwirtschaftlichen Planungsorganes;
- Vereinfachungen für die Verwaltung (Länder) durch Straffung der Verfahren und Nutzung von Synergien.

Zum vorliegenden Novellierungsentwurf des WRG 1959 nehmen der Umweltdachverband und seine oben angeführten Mitgliedsorganisationen wie folgt Stellung:

Parteistellung für Mitglieder der Öffentlichkeit – insb. für Umweltorganisationen – entgegen den Vorgaben der Aarhus-Konvention weiterhin NICHT realisiert

Gleich vorab muss äußerst negativ festgestellt werden, dass mit gegenständlicher Novelle die Mitglieder der Öffentlichkeit, also insb. Umweltorganisationen und Bürgerinitiativen, weiterhin NICHT als Parteien in die diesbezügliche Regelung des § 102 Abs I WRG aufgenommen werden.

Die Aarhus-Konvention, die auch von Österreich am 25.6.1998 unterzeichnet und am 17.1.2005 ratifiziert wurde, schreibt neben den Rechten auf Umweltinformation und Beteiligung an umweltbezogenen Entscheidungsverfahren auch ein Recht auf Zugang zu Gerichten für Mitglieder der Öffentlichkeit vor. Diese Vorgabe ist für die Vertragspartei Österreich bindend und endlich entsprechend umzusetzen. Insbesondere Art 9 Abs 3 Aarhus-Konvention verlangt, dass „Mitglieder der Öffentlichkeit, sofern sie etwaige in ihrem innerstaatlichen Recht festgelegte Kriterien erfüllen, Zugang zu verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Verfahren haben, um die von Privatpersonen und Behörden

vorgenommenen Handlungen und begangenen Unterlassungen anzufechten, die gegen umweltbezogene Bestimmungen ihres innerstaatlichen Rechts verstoßen.“

Österreich hat diese Bestimmung jedoch bei weitem noch nicht umgesetzt. Verwiesen sei in diesem Zusammenhang vor allem auf die jüngste Entscheidung ACCC/C/2010/48 des – im Rahmen des Compliance-Mechanismus der Aarhus-Konvention eingerichteten – Aarhus Convention Compliance Committee (ACCC) betreffend die Non-Compliance Österreichs. Bezüglich des Beschwerdevorbringens, dass Umweltorganisationen auf Grund der sehr formalistisch gehandhabten Schutznormtheorie von sich aus in keinem einzigen Umweltverfahren Parteistellung haben, sondern vielmehr darauf angewiesen sind, dass ihnen der Gesetzgeber ausdrücklich Parteistellung zur Geltendmachung von Umweltinteressen im Verfahren zuerkennt, sowie dass dies im Prinzip bis dato nur in UVP- und IPPC-Verfahren in Umsetzung der ÖffentlichkeitsbeteiligungsRL 2003/35/EG sowie in Umwelthaftungsverfahren in Umsetzung der UmwelthaftungsRL 2004/35/EG erfolgt ist, während die meisten umweltbezogenen Materiengesetze – darunter leider auch das WRG – keine Parteistellung für Umwelt-NGOs vorsehen, kam das ACCC im Beschwerdefall gegen Österreich zu dem Schluss, *„dass es im Prinzip für Mitglieder der Öffentlichkeit unzureichend möglich ist, Handlungen und Unterlassungen der Behörde anzufechten, wenn die Verfahren nicht mit einem UVP oder IVU Verfahren konsolidiert sind, bzw. wenn sie nicht nachweisen können, dass sie unter Umständen von einem Umweltschaden negativ betroffen wurden, um dann von der Umsetzung der Umwelthaftungsrichtlinie zu profitieren.“*¹ Es sei daher festzustellen, dass die Umsetzung von Art 9 Abs 3 durch die Vertragspartei Österreich, *„indem sie in zahlreichen der bereichsspezifischen Umweltrechtsvorschriften Umwelt-NGOs keine Parteistellung gewährt, um die Handlungen und Unterlassungen einer Behörde oder einer Privatperson anzufechten, mit Art. 9 (3) der Konvention nicht vereinbar ist (...).“*²

Es verwundert und wird heftig kritisiert, dass diese Entscheidung des Aarhus Convention Compliance Committee nicht zum Anlass genommen wird, mit gegenständlicher Novellierung auch die Aarhus-Konformität der Regelungen des Wasserrechtsgesetzes endlich herzustellen und Parteistellungsrechte zumindest auch für Umweltorganisationen in Verfahren nach dem WRG vorzusehen – dies auch in Anbetracht der Tatsache, dass am 15. Januar 2013 zu eben diesem Thema – und auch Bezug nehmend auf die Entscheidung ACCC/C/2010/48 – eine Veranstaltung im Lebensministerium unter dem bezeichnenden Titel *„Case ACCC/2010/48 Aarhus-Findings. Lack of environmental rights – the way forward? Nicht ausreichende Umweltrechte – Was nun?“* stattfand.

Kritik an der Neuregelung der Parteistellung des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans

Eine Neuregelung der Parteistellung des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans (WPO) ist auf Grund des Erkenntnisses des VfGH v. 16.3.2012, G 126/11-12 notwendig. Der VfGH stellte hierin einen Widerspruch von Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes über die dem Landeshauptmann als erkennende Behörde in Genehmigungsverfahren zugleich verliehene Parteistellung als wasserwirtschaftliches Planungsorgan zum Organisationskonzept und Rechtsschutzsystem der

¹ Findings ACCC/C/2010/48 (Austria), para 72.

² Findings ACCC/C/2010/48 (Austria), para 80.

Bundesverfassung fest. Dementsprechend erklärte der VfGH § 55 Abs I lit g und die Wortfolgen „, im Fall der Parteistellung (§ 102 Abs I lit h) beizuziehen“ sowie „in allen behördlichen Verfahren nach diesem Bundesgesetz sowie“ in § 55 Abs 4 sowie § 102 Abs I lit h WRG 1959 idF BGBl I 87/2005 für verfassungswidrig.

Die Novellierung sieht nun eine Neuregelung derart vor, dass eine Parteistellung des Landeshauptmannes als wasserwirtschaftliches Planungsorgan nur noch in jenen Verfahren möglich sein soll, die der Landeshauptmann nicht selbst führt bzw. in denen er nicht angerufen werden könnte. Die Materialien nennen hier folgende Verfahren, für die weiterhin eine Parteistellung des WPO bestehen soll: Verfahren nach dem UVP-G; Verfahren vor einer Bezirksverwaltungsbehörde, bei denen die Berufungsbehörde (derzeit) der UVS ist; Verfahren, in denen ab 2014 Beschwerde an ein Verwaltungsgericht erhoben werden kann.

(Vgl § 55 Abs 5 neu WRG: „Das wasserwirtschaftliche Planungsorgan ist ... zu hören. Es hat Parteistellung sowie Beschwerdelegitimation an das Verwaltungsgericht in Wahrnehmung seiner Aufgaben zur Wahrung wasserwirtschaftlicher Interessen gemäß Abs. 2 lit. a bis g, insbesondere unter Bedachtnahme auf die in einem Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan oder einem Hochwasserrisikomanagementplan festgelegten Vorgaben (Maßnahmen) in allen behördlichen Verfahren nach diesem Bundesgesetz sowie in allen behördlichen Verfahren, in denen wasserrechtliche Bestimmungen mitangewendet werden; dies gilt nicht für Verfahren, in denen der Landeshauptmann als Behörde zur Entscheidung berufen sein kann. In diesem Rahmen besteht auch die Möglichkeit zur Erhebung einer Revision an den Verwaltungsgerichtshof.“)

Ergänzt wird diese Regelung durch eine Erweiterung der Amtsbeschwerde des BMLFUW für jene Verfahren, in denen dem Landeshauptmann als WPO keine Parteistellung zukommt (§ 116 Abs I lit c, d neu WRG).

Diesbezüglich wird Folgendes kritisiert:

- Die Lösung, die fehlende Parteistellung des WPO in jenen Verfahren, in denen der LH als Behörde zur Entscheidung berufen sein kann, durch eine Ausweitung der Amtsbeschwerdebefugnis des BMLFUW zu kompensieren, wird abgelehnt. Zwar ist auch die Amtsbeschwerde ein Instrument, um bestimmte öffentliche Interessen zu wahren, allerdings kann dies nur die zweitbeste Lösung gegenüber der Einrichtung einer eigenen Amtspartei/Formalpartei sein, die speziell dafür geschaffen ist, dieser Aufgabe der Wahrung öffentlicher Interessen nachzugehen. Stattdessen wird angeregt, das wasserwirtschaftliche Planungsorgan weisungsfrei zu stellen. In eventu wird vorgeschlagen, in jenen Verfahren, in denen dem WPO aus verfassungsrechtlichen Gründen keine Parteistellung zukommen kann, den Umweltschutzbehörden Parteistellung einzuräumen.
- Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die vorgesehene Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts für Amtsbeschwerden dazu führen kann, dass sich ggfs., etwa bei Beschwerden des Antragstellers gegen Bescheide der Bezirkshauptmannschaft oder des Landeshauptmannes, in derselben Sache eine Zuständigkeit sowohl des Landesverwaltungsgerichts als auch des Bundesverwaltungsgerichts ergeben kann. Eine solche Regelung findet keine verfassungsrechtliche Deckung und ist jedenfalls abzulehnen. Es ist nicht möglich, eine gesplittete Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte in derselben Sache vorzusehen,

indem – wie im Novellierungsentwurf vorgesehen – bei der Zuständigkeit daran angeknüpft wird, wer die Beschwerde einbringt.

- Außerdem wird kritisiert, dass die Regelung zum Ausschluss des WPO von der Parteistellung, sofern „*der Landeshauptmann als Behörde zur Entscheidung berufen sein kann*“, zu unbestimmt gehalten ist. Vorzuziehen wäre eine Regelung, nach der dem WPO dann keine Parteistellung zukommt bzw. es diese verliert, wenn konkret „*der Landeshauptmann als Behörde zur Entscheidung berufen ist*“ (sei es als erstinstanzliche Behörde, als Berufungsbehörde oder als zuständige Oberbehörde z. B. in Widerstreitverfahren).

Verkürzung der Frist zur Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Umweltprüfung für andere wasserwirtschaftliche Pläne

§ 55n WRG, welcher die Umweltprüfung für andere wasserwirtschaftliche Pläne als den NGP regelt, sieht vor, dass das Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahren entsprechend § 55m durchzuführen ist. Mit § 55n neu WRG soll die Anpassung vorgenommen werden, dass die Frist dafür „*mindestens sechs Wochen*“ betragen muss.

Damit wird eine Verschlechterung des Status quo vorgenommen. Wickelt man nämlich das Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahren entsprechend der Regelung des § 55m zur Öffentlichkeitsbeteiligung beim NGP ab, so käme bei analoger Anwendung von § 55m Abs 2 eine „*Frist von sechs Monaten ab Veröffentlichung*“ zur Anwendung.

In den Materialien wird die Frist zur Öffentlichkeitsbeteiligung von bloß sechs Wochen damit begründet, dass hiermit eine Anpassung an die Fristen der RL über die Strategische Umweltprüfung, RL 2001/42/EG (SUP-RL) vorgenommen werden sollte. Es kann aus der SUP-RL eine solche 6-Wochen-Frist nicht herausgelesen werden. Vielmehr sieht Art 6 SUP-RL für die Öffentlichkeitsbeteiligung vor, dass diese frühzeitig und effektiv zu erfolgen hat, sowie „*innerhalb ausreichend bemessener Fristen*“.

Die derzeitige Regelung, wonach auf Grund des Verweises auf § 55m eine Frist von sechs Monaten zur Anwendung kommen soll, erscheint als eine solche angemessene Frist, die beibehalten und keinesfalls eingeschränkt werden sollte.

Entfall wasserrechtlicher Bewilligungspflichten auf Grund von § 135 neu WRG

Mit § 135 neu WRG sollen Sondervorschriften betreffend Eisenbahnanlagen, gewerbliche Betriebsanlagen, Abfallbehandlungs-, Aufbereitungs- und Kesselanlagen sowie UVP-pflichtige Vorhaben eingeführt werden. § 135 Abs 1 neu soll i.d.Z. definieren, bei Vorliegen welcher Voraussetzungen eine wasserrechtliche Bewilligung für die oben genannten Anlagen nicht erforderlich ist, weil bereits andere Materien Gesetze eine Mitwirkung der WRG-Bestimmungen normieren.

Durch die derzeitige Neuregelung kommt es jedoch dazu, dass eine wasserrechtliche Bewilligungspflicht überhaupt zur Gänze wegfällt, weil die Konzentrationsanordnungen der spezielleren Materien Gesetze

auf Grund des angeordneten Wegfalls der Bewilligungspflicht des WRG ins Leere gehen. Daher würde bspw. die wasserrechtliche Bewilligungspflicht für Abfallbehandlungsanlagen oder für UVP-pflichtige Vorhaben auf Grund der geplanten Novellierung entfallen.

Richtig sollte es daher statt „eine wasserrechtliche Bewilligung ist nicht erforderlich für ...“ heißen: „Eine gesonderte wasserrechtliche Bewilligung ist, sofern bereits auf Grund einer Konzentrationsanordnung im jeweils spezielleren Materiengesetz die Mitbewilligung der Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes 1959 vorgesehen wird, nicht erforderlich für:“.

Der geplante § 135 Abs 1 neu WRG wird daher in der vorgeschlagenen Fassung entschieden abgelehnt.

Außerdem muss höchst kritisch bemerkt werden, dass sich durch den geplanten Entfall des § 99 Abs 1 lit f WRG, welcher eine Zuständigkeit des LH in erster Instanz für „Materialgewinnungen im Grundwasserbereich (Nassbaggerungen)“ vorsah, iVm § 135 Abs 1 lit a neu WRG, welcher normiert, dass „für die Gewinnung von Sand und Kies außerhalb wasserrechtlich besonders geschützter Gebiete“ eine wasserrechtliche Bewilligung nicht erforderlich ist, ein Entfall einer wasserrechtlichen Bewilligungspflicht für Nassbaggerungen ergibt. Auch sonst findet der Tatbestand „Nassbaggerungen“ im WRG keine weitere Erwähnung mehr.

Der Umweltdachverband fordert, dass eine wasserrechtliche Bewilligungspflicht für Nassbaggerungen sowohl innerhalb als auch außerhalb wasserrechtlich besonders geschützter Gebiete jedenfalls weiter erforderlich sein muss. Gleiches gilt für Trockenbaggerungen, bei denen die GewO 1994 bzw. das MinroG nicht zur Anwendung kommen.

Sonstige redaktionelle Anmerkungen

-) Der Begriff „ernsthafte Gefährdung“ in § 29a neu WRG ist zu definieren.

-) In § 29a sollte eine Festlegung, entweder auf den „Betreiber“ oder den „Inhaber“ der Anlage erfolgen.

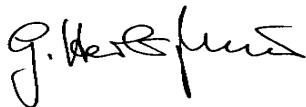
-) Der Begriff „BVT-Schlussfolgerung“, welcher in § 33b neu WRG Verwendung finden soll, ist näher auszuführen.

-) § 54 WRG, welcher Regelungen zu den wasserwirtschaftlichen Rahmenverfügungen trifft, ist mit Ablauf des 22.12.2012 außer Kraft getreten. § 55g Abs 3 neu WRG ist dementsprechend zu adaptieren.

-) In § 55 Abs 4 neu WRG soll folgender Satz neu angefügt werden: „Dieses (Anm: das WPO) hat über Verlangen zutreffendenfalls mitzuteilen, dass einem Vorhaben wasserwirtschaftliche Planungen und Ziele nicht entgegenstehen, insbesondere dass durch ein Vorhaben keine Verschlechterung (§§ 30a, 30c) zu erwarten ist.“ Dieser Satz sollte unbedingt um das Wort „voraussichtlich“ erweitert werden, da die derzeitige Formulierung den Eindruck erweckt, dass die Aussage des WPO dem Ergebnis des Bewilligungsverfahrens faktisch vorgreift. Die Vorabausage des WPO darf jedoch dem eigentlichen Bewilligungsverfahren keinesfalls vorgreifen.

-) Ebenso darf bemerkt werden, dass im WRG keine inhaltlichen Normierungen für andere Materiengesetze (wie z.B. für das UVP-G hinsichtlich der Parteistellung in § 135 Abs 1 Z 6 neu WRG) vorgenommen werden können.

Für den Umweltdachverband



Dr. Gerhard Heilingbrunner e.h.
Präsident



Mag. Michael Proschek-Hauptmann e.h.
Geschäftsführer